OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604594/6/WP

Datum:
Linz, 23. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der M E, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22. Juni 2021, GZ: BauR-417-01-208-2021, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 250,00 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf vier Tage und zwei Stunden herabgesetzt. Die angewendete Strafbestimmung hat „§ 134 Abs 1 KFG 1967 idF BGBl I 19/2019“ zu lauten. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des Strafverfahrens erster Instanz werden auf 25,00 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 22. Juni 2021 wurde die Beschwerdeführerin (Bf) vom Bürgermeister der Stadt Wels bestraft, da sie es als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x unterlassen habe, „der Behörde die mit Schreiben vom 08.02.2021, BauR-417-01-280-2021, geforderte Auskunft darüber zu geben, wer dieses Kfz am/um 19.10.2020, 15:23 Uhr, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt, auf der A25, Fahrtrichtung Knoten Wels, bis zu km x, gelenkt hat“. Die Bf habe daher eine Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs 2 KFG 1967 verwirklicht weshalb über sie eine Geldstrafe idHv 440,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 100 Stunden verhängt wurde. Dieses Straferkenntnis wurde der Bf am 30. Juni 2021 (Beginn Abholfrist) im Wege der Hinterlegung zugestellt [Straferkenntnis samt Rückschein, ON10 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Eingabe (E-Mail) vom 1. Juli 2021 Beschwerde, eingeschränkt auf die Strafhöhe („Möchte Beschwerde einlegen wegen zu hoher Strafe Bitte um Milderung“) und legte gleichzeitig einen Verdienstnachweis vor.

2.1. Mit Schreiben vom 6. Juli 2021 legte die belangte Behörde (bB) die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor [ON1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die Bf mit Eingabe vom 22. Februar 2022 einen aktuellen Verdienstnachweis vor. Demnach verfügt die Bf über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.330,00 Euro. Sorgepflichten liegen nicht vor [ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

3. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer –

im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

1.2. Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2.1. Die Bf hat gegen das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis Beschwerde eingeschränkt auf die Strafhöhe erhoben. Damit ist im Hinblick auf den Schuldausspruch Rechtskraft und somit Bindungswirkung eingetreten. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt ausschließlich die Zuständigkeit im Hinblick auf die Strafbemessung zu. Der Strafbemessung ist dabei das rechtskräftig festgestellte rechtswidrige Verhalten der Bf zugrunde zu legen.

2.2. Die bB hat bei der Strafbemessung weder Milderungsgründe, wie beispielsweise eine allfällige Unbescholtenheit der Bf, noch Erschwerungsgründe berücksichtigt. Zudem hat es die bB gänzlich unterlassen, sich mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen auseinander zu setzen. Im Falle der Nichtmitwirkung an der Feststellung dieser Umstände durch die Bf hätte die bB eine Schätzung vorzunehmen und diese der Strafbemessung zugrunde zu legen gehabt.

3.1. Gemäß §§ 19 Abs 1 VStG iVm 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß §§ 19 Abs 2 VStG iVm 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

3.2. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

3.3. Unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf (die bB hat weder auf eine einschlägige Vortat hingewiesen, noch ist dem Verwaltungsakt ein Auszug aus dem von der bB geführten Register zu entnehmen) und der Einkommensverhältnisse der Bf (monatliches Nettoeinkommen 1.330,00 Euro, keine Sorgepflichten) erscheint die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist.

4. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Die Herabsetzung der Verfahrenskosten erster Instanz ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da lediglich Fragen der Strafbemessung zu beantworten waren, die anhand der individuellen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen sind und denen daher keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil